



## **Unterrichtung 19/314**

der Landesregierung

### **Beschlüsse der 92. Justizministerkonferenz**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Abs. 1 des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Minister

Der Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

02. Juli 2021

## Beschlüsse der 92. Justizministerkonferenz

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegende Beschlüsse der Sitzung der 92. Justizministerkonferenz am 16. Juni 2021 in Nordrhein-Westfalen (digitale Veranstaltung) sende ich gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH).

Mit freundlichen Grüßen

  
Claus Christian Claussen

Anlage:

Beschlüsse der 92. Justizministerkonferenz am 16. Juni 2021





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 1, 20 Personalverstärkungen nachhaltig fortsetzen und Digitalisierung der Justiz vorantreiben – Pakt für den Rechtsstaat 2.0

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen Bezug auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen des 2019 geschlossenen und 2021 auslaufenden Paktes für den Rechtsstaat insbesondere bei der Schaffung neuer Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für die Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften und sprechen sich nachdrücklich für eine Fortschreibung und Intensivierung des Paktes aus. Zugleich bekräftigen sie ihre Bereitschaft, sich auch weiterhin für eine Optimierung der personellen und sachlichen Ausstattung der Justiz einzusetzen. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass die Gesetzgebung des Bundes insbesondere im Bereich des Strafrechts in den kommenden Jahren erhebliche zusätzliche personelle Ressourcen der Länder beanspruchen wird. Auf diese Entwicklung haben die Bundesländer in ihren Stellungnahmen zu den jeweili-



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

gen Gesetzentwürfen ausdrücklich hingewiesen. Zudem wird die Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie die Justiz in allen Ländern auch in Zukunft in hohem Maß zusätzlich in Anspruch nehmen.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen insbesondere darauf hin, dass die Digitalisierung der Justiz als zentrales Zukunftsprojekt der Länder in den kommenden Jahren zwingend erforderlich ist und konsequent zum Erfolg geführt werden muss, um den Rechtsstaat fit für die Zukunft zu machen. Sie bietet nicht nur ein großes Potenzial für die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren und die Bewältigung von Massenverfahren sowie von komplexen und umfangreichen Verfahrensinhalten, sondern kann auch den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Justiz erheblich erleichtern.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

Insbesondere die Einführung der elektronischen Akte, die Entwicklung des Gemeinsamen Fachverfahrens, die Einführung des Datenbankgrundbuchs und elektronischer Register, die Weiterentwicklung der IT-Sicherheit in der Justiz, die Digitalisierung in der Ausbildung, der verstärkte Einsatz von KI, die Kommunikationsschnittstelle zwischen Justiz und Polizei sowie das Datenmanagement digitaler Asservate und der Ausbau des mobilen Arbeitens sowie der Online-Verhandlungen werden einen erheblichen zusätzlichen personellen wie finanziellen Ressourceneinsatz durch die Landesjustizverwaltungen erfordern.

Im Hinblick auf die enormen Chancen der Digitalisierung bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesregierung insbesondere, sich im Rahmen eines „Pakts für den Rechtsstaat 2.0“ – beispielsweise in der Form eines Justiz-Digitalisierungsfonds – finanziell an den Kosten für die Digitalisierung der Justiz zu beteiligen, um eine reibungslose Systemumstellung zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als die Justiz die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Konjunkturmittel für die föderale OZG-Umsetzung nicht in Anspruch nehmen kann und entsprechende Mittel des Bundes für die flächendeckende eJustice-Einführung bei entsprechenden Rahmenbedingungen infolge der aktuellen Pandemie bislang nicht verhandelt worden sind.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen aufgrund der beschriebenen Herausforderungen neben den Ländern auch den Bund in der Verantwortung, den Rechtsstaat und das Vertrauen in den Rechtsstaat weiter und noch nachhaltiger zu stärken.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, zeitnah in Verhandlungen mit den Ländern über eine Verlängerung und Intensivierung des finanziellen Engagements des Bundes im Wege einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Paktes für den Rechtsstaat einzutreten.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, die Finanzministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen







Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 2      **Grenzüberschreitendes Verhandeln in der EU ermöglichen**

Berichterstattung: Bayern

1. Die Herausforderungen der Corona-Pandemie verdeutlichen das Bedürfnis, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mittels elektronischer Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union effizient zu gestalten.
2. Derzeit besteht nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO) zwar die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik. Für ein grenzüberschreitendes Verhandeln fehlt es dagegen mit Ausnahme von Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung von Rechtsgrundlagen einzusetzen, die ein effizientes grenzüberschreitendes Verhandeln mittels Videokonferenztechnik ermöglichen.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 3 Digital Services Act

Berichterstattung: Bayern, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen, dass sich die Europäische Union mit dem Digital Services Act rund 20 Jahre nach Inkrafttreten der E-Commerce-Richtlinie intensiv mit der digitalen Plattformökonomie beschäftigt und einen zeitgemäßen Rechtsrahmen anstrebt.
2. Sie erkennen die mit der digitalen Plattformwirtschaft verbundenen Chancen an, betrachten aber auch mit großer Sorge die nach wie vor massive Verbreitung strafbarer Inhalte wie Kinderpornografie und Hasskriminalität auf Internetplattformen. Der effektiven Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet muss auch unter dem Digital Services Act zentrale Bedeutung zukommen. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich im weiteren Verfahren auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Digital Services Act
  - beim Thema Löschen strafbarer Inhalte nicht hinter dem Schutzniveau des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zurückbleibt und
  - beim Thema Strafverfolgung nicht zu einer Verschlechterung der Ermittlungsmöglichkeiten und -befugnisse nationaler Strafverfolgungsbehörden führt.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen, dass heute vor allem großen Plattformen eine besondere Bedeutung bei der grundrechtsrelevanten Verbreitung von und beim Zugang zu Informationen zukommt. Die Grundregeln dieses Prozesses – vor allem das Löschen und Sperren von Inhalten und Nutzern – dürfen daher nicht im Belieben der Plattformbetreiber und ihrer Gemeinschaftsstandards stehen, sondern sie müssen sich an demokratisch legitimierten Wertentscheidungen orientieren. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf europäischer Ebene auf klare gesetzliche Kriterien hinzuwirken, nach denen Plattformbetreiber Inhalte löschen und Nutzer vom Informationsfluss aussperren dürfen beziehungsweise müssen. Soweit dabei auch Vorgaben für Gemeinschaftsstandards auf Plattformen erwogen werden, weisen sie auf die derzeit laufenden Arbeiten der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ hin, deren Ergebnisse im Herbst 2021 vorliegen sollen.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 4      **Schutzlücken im Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes schließen**

Berichterstattung:    Bayern, Hessen, Saarland, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) einen wichtigen Baustein im Kampf gegen strafbare Inhalte im Internet darstellt. Sie sind allerdings der Auffassung, dass das Gesetz noch einige gravierende Schutzlücken aufweist, die möglichst zeitnah geschlossen werden sollten.
2. Schutzlücken ergeben sich zum einen beim persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 und 2 NetzDG. Insbesondere erhalten strafbare Inhalte auch über bislang vom NetzDG nicht erfasste Messenger-Dienste mit großen Gruppen oder Kanälen, auf spezifische Inhalte ausgerichtete Plattformen und Dienste ohne zwingende Nutzerregistrierung weite Verbreitung mit – wie etwa im Fall von Kinderpornographie, Hass und Hetze – massiven Folgen für die Opfer. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten zu prüfen, ob durch Streichung oder Modifikation der einschränkenden Merkmale „zur Individualkommunikation“, „zur Verbreitung spezifischer Inhalte“ und „registrierte“ unerwünschte Schutzlücken geschlossen werden können.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Schutzlücken können sich zum anderen beim sachlichen Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 3 NetzDG ergeben. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten zu prüfen, ob der Katalog erfasster rechtswidriger Inhalte ausreichend ist.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 5      **Kein Zwang zum „gläsernen Nutzer“ – Anspruch auf datensparsame Nutzung großer Internetplattformen normieren**

Berichterstattung:    Bayern, Hessen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Rolle großer digitaler Plattformen in der zunehmend von Digitalisierung geprägten Gesellschaft befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass bestimmte Dienste solcher Plattformen – insbesondere solche, die der Information und Kommunikation dienen – zahlreiche Lebensbereiche so stark durchdringen und für den Alltag der Bürgerinnen und Bürger sowie für deren gesellschaftliche Teilhabe derart essentiell geworden sind, dass ihr Stellenwert inzwischen demjenigen von Leistungen der Daseinsvorsorge nahekommt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die auf europäischer und nationaler Ebene ergriffenen Schritte, um die Marktmacht beherrschender Plattformen regulatorisch zu begrenzen.
4. Sie sehen jedoch mit Sorge, dass unabhängig von diesen Maßnahmen der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu diesen Formen der gesellschaftlichen Teilhabe in vielen Fällen nur gegen eine umfangreiche Preisgabe persönlicher Daten gewährt wird. Sie sind der Auffassung,



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

dass Leistungen, die inzwischen für viele Verbraucherinnen und Verbraucher unverzichtbar sind, nicht nur um den Preis „gläserner Nutzer“ zugänglich sein dürfen.

- Über die bereits im Bericht der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ vom 15. Mai 2017 angeregte Transparenz hinaus („Button-Lösung beim Bezahlen mit Daten“) bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesregierung, essenzielle, für die Teilnahme am Alltag und für die gesellschaftliche Teilhabe unverzichtbare digitale Leistungen bestimmter Internetplattformen zu identifizieren bzw. zu definieren. Sie bitten die Bundesregierung ferner, zu prüfen, wie auf europäischer oder nationaler Ebene ein Anspruch auf eine datensparsame Nutzung solcher Angebote dieser Formen gesellschaftlicher Teilhabe gegebenenfalls gegen Entgelt normiert werden kann.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 6 Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“: Zwischenbericht

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern,  
Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nimmt den Zwischenbericht der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ zur Kenntnis. Sie bittet die Gruppe, ihre Arbeit zu den darin als prüfungswürdig benannten Themenbereichen fortzusetzen.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 7      **Reformbedarf bei § 1597a BGB, Verbot der missbräuch- lichen Anerkennung von Vaterschaften**

Berichterstattung:    Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass hinsichtlich der Vorschriften zum Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gemäß § 1597a BGB in Verbindung mit § 85a AufenthG ein dringender Änderungsbedarf besteht, um die Ziele der Regelungen in der Praxis auch tatsächlich zu erreichen.
2. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Zusammenwirken mit dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat einen eigenen Gesetzentwurf zu erstellen, um hier zeitnah Abhilfe zu schaffen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, die Innenministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 8      **Europäisches Lieferkettengesetz – Ein klarer Kurs für Unternehmensverantwortung und Menschenrechte!**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die Initiative der Europäischen Kommission zur nachhaltigen Unternehmensführung und rechtlichen Anerkennung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten einen wichtigen Beitrag zu einer weltweit besseren Menschenrechtsslage leisten kann. Eine europäische Regelung der globalen Verantwortung von Unternehmen sichert gleiche Wettbewerbschancen auf dem Binnenmarkt und sollte auch Akteure aus Drittstaaten binden.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält eine sorgfältige Umsetzung internationaler Regelwerke für geboten, um die Handlungspflichten von Unternehmen rechtssicher und angemessen auszugestalten. Die gesetzlichen Vorgaben für Risikomanagementprozesse sollten mit den Kernprinzipien der europäischen Zivil- und Gesellschaftsrechtsordnungen, insbesondere auch der Verantwortungszuordnung, in Einklang stehen und eine effektive Rechtsdurchsetzung zum Ziel haben, die ein Übermaß an staatlicher Regulierung vermeidet. Eine etwaige zivilrechtliche Haftung sollte jedenfalls restriktiven Voraussetzungen – insbesondere im Hinblick auf die verletzten Rechtsgüter, die potentiell haftungsbegründenden (Kern-)Pflichten und den Grad



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

des für den Eintritt der Haftung erforderlichen Verschuldens – unterworfen werden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Länder regelmäßig über den Verhandlungsstand in den Ratsgremien zu unterrichten und die gemeinsame Verhandlungsposition von Bund und Ländern im Interesse des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland mit Nachdruck zu vertreten.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 9 Virtuelle Hauptversammlung – Chancen des Digitalisierungsschubs auch im Aktienrecht nutzen!

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass sich für Aktiengesellschaften die durch § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG geschaffene Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich bewährt hat und diese auch in der Zeit nach der Corona-Pandemie eine gleichberechtigte Alternative zu einer Präsenzversammlung darstellen sollte.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält es daher für angezeigt, die virtuelle Hauptversammlung als dauerhaftes Instrument im Gesellschaftsrecht zu verankern. Durch eine Änderung des Aktiengesetzes sollte Gesellschaften in der Zeit nach dem 31. Dezember 2021 die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ermöglicht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den notwendigen dauerhaften gesetzlichen Rahmen zur Durchführung digitaler Versammlungen und Beschlussfassungen bereits ab der Hauptversammlungssaison 2022 schafft. Die Rechte von



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung sollten dabei unter Berücksichtigung der Besonderheit elektronischer Kommunikation mit denen in einer Präsenzveranstaltung gleichwertig sein.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 10    **Höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen beschleunigen – Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem Bundesgerichtshof**

Berichterstattung:    Nordrhein-Westfalen, Bayern

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die besondere Bedeutung einer zügigen höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen insbesondere in Bezug auf (zivilrechtliche) Massenverfahren, da sie
  - die Dauer und das Ausmaß divergierender Rechtsprechung der Instanzgerichte – sowie den damit mitunter einhergehenden Vertrauensverlust der Rechtssuchenden – mindert,
  - die Justiz entlastet, da gleichgerichtete Verfahren und Rechtsmittel vermieden sowie die Entscheidung anhängiger Verfahren durch das Vorhandensein einer „Leitlinie“ erleichtert werden und
  - insgesamt betrachtet über den Einzelfall hinaus in der vollen Breite – also für eine Vielzahl gleichartig Betroffener – Rechtssicherheit schafft, was auch den Interessen der Allgemeinheit und des Rechtsstaats im Gesamten dient.
  
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen jedoch fest, dass die höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen mitunter er-



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

hebliche Zeit in Anspruch nimmt, insbesondere wenn eine von Massenklagen betroffene Prozesspartei ihre Verfahrenstaktik darauf ausrichtet, ein abschließendes Urteil mit Präzedenzwirkung zu vermeiden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich im Rahmen der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie dafür aus, ein Vorlageverfahren zum Bundesgerichtshof im Zivilprozessrecht oder vergleichbare Maßnahmen zu prüfen, wodurch die Instanzgerichte eine – vergleichsweise zügige – höchstrichterliche „Vorabentscheidung“ über grundsätzliche Rechtsfragen mit Bedeutung für eine Vielzahl von Einzelfällen herbeiführen könnten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister richten eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und von Nordrhein-Westfalen ein, um die Einführung eines solchen Vorabentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof oder andere verfahrensrechtliche Lösungen näher zu prüfen und gegebenenfalls konkrete Vorschläge auszuarbeiten.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 11      **Transparentere Kostenstrukturen: Restschuldversicherungen für Kreditverträge**

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Kostenstruktur von Krediten für an der Schwelle zur Überschuldung stehenden Verbraucherinnen und Verbrauchern auseinandergesetzt. Sie haben insbesondere die bei einigen Banken bestehende Praxis diskutiert, solche Kredite dergestalt mit Restschuldversicherungen zu kombinieren, dass die mit Abschluss des Vertrages fällige Gesamtprämie der Versicherung mitkreditiert wird, so dass der Nettokreditbetrag deutlich erhöht und damit mit einem ohnehin schon recht hohen Zins belastet wird.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind im Ergebnis dieser Diskussion zu der Auffassung gelangt, dass diese Vorgehensweise für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sehr intransparent ist. Die für sie ohnehin schon latente Gefahr einer Überschuldung wird deutlich erhöht.
3. Zwar sind mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze zum 23. Februar 2018 Regelungen in Kraft getreten, welche die Informationspflichten für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern und



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

ihnen ein Widerrufsrecht eingeräumt haben. Die aktuelle Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigt allerdings, dass diese Neuregelungen das aufgezeigte Phänomen nicht hinreichend eindämmen konnte.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen es deshalb, dass das vom Bundestag am 6. Mai 2021 beschlossene Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz auch Verbesserungen des Verbraucherschutzes beim Angebot so genannter Restschuldversicherungen enthält, indem zukünftig die Vermittlungsvergütung bei solchen Versicherungen auf maximal 2,5 Prozent der Darlehenssumme begrenzt wird und eine Stornohaftung für vereinnahmte Vertriebsvergütungen von fünf Jahren eingeführt wird.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten dennoch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Problematik weiterhin im Blick zu halten. Sie halten es für geboten, zeitnah zu evaluieren, ob über die Neuregelungen hinaus weitere flankierende Regelungen erforderlich sind, um gerade auch sozial schwächeren Verbraucherinnen und Verbrauchern die Kostenstrukturen von Rechtschuldversicherungen transparent zu machen. Sollten punktuelle Änderungen im europäischen Recht erforderlich sein, um die Voraussetzungen für eine wirksame gesetzliche Abhilfe zu schaffen, so wird gebeten, auf eine entsprechende unions-rechtliche Anpassung bei Gelegenheit der von der Europäischen Kommission im Rahmen der neuen Verbraucheragenda angekündigten Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie hinzuwirken.
6. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister leitet diesen Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Kenntnisnahme zu.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 14      **Wettbewerbsfähigkeit der GmbH – Mehr Rechtssicherheit durch ein modernes Beschlussmängelrecht!**

Berichterstattung:    Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die von der Rechtsprechung entwickelte analoge Anwendung des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts auf die GmbH durch klare gesetzliche Regelungen abgelöst und ein eigenständiges Beschlussmängelrecht für die GmbH geschaffen werden sollte. Dies würde erhebliche Rechtsunsicherheiten beseitigen und die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH im internationalen Vergleich stärken.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es insbesondere für geboten, Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse durch klare gesetzliche Fristen zu begrenzen, um mehr Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen und die Rechtsanwendung in der gerichtlichen Praxis zu vereinfachen. Zur Berechnung der Frist sollte ein praxistaugliches Verfahren entwickelt werden, das die Kenntnisnahme aller Gesellschafter vom Beschlussinhalt ermöglicht und keine zu förmlichen Anforderungen an die Beschlussfassung stellt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah einen Gesetzentwurf vor-



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

zulegen, der ein Beschlussmängelrecht für die GmbH unter Berücksichtigung der rechtsformtypischen Besonderheiten und Interessenlage vorsieht.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 15 Musterwiderrufsinformationen auf europäischer Ebene

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass der Gesetzgeber auch nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 an dem Konzept gesetzlicher Musterwiderrufsinformationen für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie Versicherungsverträge festhält.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen allerdings fest, dass bei nur auf mitgliedstaatlicher Ebene geregelten Musterwiderrufsinformationen nicht auszuschließen ist, dass der Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorschrift der zugrundeliegenden Richtlinien anders auslegt als der nationale Gesetzgeber. Die in einem solchen Fall erforderlichen Anpassungsarbeiten sind aufseiten des Staats – und in der anschließenden Umstellungsfolge auch aufseiten der Wirtschaft – mit einem erheblichen Aufwand verbunden, wie sich insbesondere am aktuellen Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 zeigt.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher, sich für die Einführung gesetzlicher Musterwiderrufsinformationen und korrespondierender Gesetzlichkeitsfiktionen auf europäischer Ebene einzusetzen. Sie weisen hierzu darauf hin, dass das Unionsrecht in Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I der Verbraucherrechte-Richtlinie bereits eine entsprechende Regelung enthält.
4. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister leitet diesen Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur Kenntnisnahme zu.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 16 Den Schutz der Menschenrechte verbessern – Mehr nationale Richterinnen und Richter an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) abordnen

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die zentrale Bedeutung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) für den Schutz und die Weiterentwicklung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten des Europarates.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass der EGMR einer enorm hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt ist. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird daher aufgefordert, sich verstärkt für die Abordnung nationaler Richterinnen und Richter an den EGMR einzusetzen.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 17    **Verbesserung der Aussagekraft und der Verständlichkeit vorvertraglicher Verbraucherinformationspflichten**

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass vorvertragliche Verbraucherinformationspflichten in ihrem Umfang und ihrer Komplexität den Zweck einer effektiven Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend verfehlen.
2. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, die Aussagekraft und Verständlichkeit von Verbraucherinformationen zu verbessern und damit die Wirksamkeit vorvertraglicher Verbraucherinformationspflichten zu erhöhen, insbesondere durch Zurückführung der Informationen auf ein adäquates Maß.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 18      **Stärkung der Rechte Transgeschlechtlicher**

Berichterstattung: Thüringen, Berlin, Hamburg, Sachsen, Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen das Selbstbestimmungsrecht transgeschlechtlicher Menschen und deren verfassungsmäßigen Anspruch auf Achtung ihrer geschlechtlichen Identität.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, alsbald die Regelungen für transgeschlechtliche Menschen zu reformieren und gleichzeitig das Transsexuellengesetz (TSG) aufzuheben und durch ein Gesetz, das das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen besser gewährleistet, zu ersetzen. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich des Anliegens anzunehmen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, die Innenministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 21      **Effizientere Bearbeitung von Fluggastrechteklagen bei Gericht durch den Einsatz von digitalen Systemen zur Unterstützung der Richterinnen und Richter**

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass der hohe Eingang von Klagen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung) an den sog. Flughafengerichten anhält. Dabei ist ebenfalls festzustellen, dass sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch Flugunternehmen inzwischen Unterstützung durch spezialisierte und digitalisierte Legal-Tech-Anwendungen in Anspruch nehmen. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen die damit verbundene hohe Belastung der betroffenen Gerichte und sehen die Möglichkeit, Gerichten durch technische Hilfsangebote die Durchführung der Verfahren zu erleichtern.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die hierzu bereits durch die Arbeitsgruppen „Legal Tech“ sowie „Modernisierung des Zivilprozesses“ gewonnenen Erkenntnisse und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung verfassungsrechtlich konformer Möglichkeiten der Vereinfachung der gerichtlichen Abläufe im Zusammenhang mit standardisierbaren Klagen, z. B. nach der Fluggastrechteverordnung. Hierbei mögen vor allem digitale Systeme



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

zur Unterstützung der Richterinnen und Richter sowie die hierfür erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in Erwägung gezogen werden.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP I. 23      **Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher**

Berichterstattung:    Sachsen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Folgen des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG für die Justiz, die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Wirtschaft erörtert.
2. Mit dieser Richtlinie ist nunmehr den Mitgliedsstaaten ein einheitlicher Rahmen vorgegeben, wie bei Verstößen gegen bestimmte Verbraucherschutzvorschriften künftig Unterlassungs- und Abhilfeklagen als Verbandsklagen erhoben werden dürfen. Dieser kann zu einer Stärkung des Verbraucherschutzes in nationalen und grenzüberschreitenden Fällen unter angemessener Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Interessen beitragen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um eine frühzeitige und zeitnahe Einbindung der Länder bei der Umsetzung der Richtlinie, in die auch die bisherigen Erfahrungen mit den auf nationaler Ebene bestehenden kollektiven Rechtsschutzinstrumenten einfließen sollten.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II.1 Ablehnung von Beweisanträgen auf Herbeischaffung und Verlesung ausländischer Urkunden

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den strafprozessualen Möglichkeiten der Ablehnung von Beweisanträgen befasst, die auf die Beschaffung und Verlesung im Ausland befindlicher Urkunden gerichtet sind.
2. Sie sind der Auffassung, dass die bisher durch § 244 Abs. 3 S. 2 bis Abs. 5 StPO eröffneten Ablehnungsmöglichkeiten insoweit den praktischen Erfordernissen nicht immer hinreichend gerecht werden.
3. Sie bitten deshalb die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob der Ablehnungsgrund des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auf Beweisanträge erweitert werden kann, die auf die Beschaffung und Verlesung im Ausland befindlicher Urkunden gerichtet sind.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **Beschluss**

### **TOP II. 3 Kettenbewahrungen – Bericht des BMJV zu empirischen Erkenntnissen**

Berichterstattung: BMJV, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. Juni 2021 zu empirischen Erkenntnissen bei „Kettenbewahrungen“ zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigen den Handlungsbedarf nach Maßgabe des Beschlusses der 90. Konferenz der Justizministerinnen- und Justizminister am 5. und 6. Juni 2019 (TOP II. 8 Kettenbewahrungen) und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 5      **Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihren Beschluss zu TOP II. 4 vom 26. / 27. November 2020 und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen ihrer noch andauernden Prüfung zu ergänzendem Regelungsbedarf folgende Aspekte zusätzlich in den Blick zu nehmen:
  - a) Eine Anhebung der Gebührentatbestände aus § 6 PsychPbG entsprechend der Gebührentatbestände der Nummern 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses nach Anlage 1 zum GKG (KV GKG),
  - b) eine Berücksichtigung besonders auslagen- und zeitintensiver Prozessbegleitungen bei einer Überarbeitung von § 6 PsychPbG,



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

- c) eine Übertragung der Regelung zur Terminsbenachrichtigung des Beistandes des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406h Abs. 2 Satz 2 StPO auf die psychosoziale Prozessbegleitung.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 6 Technische Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen bei schweren Sexualstraftaten

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Hessen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den technischen Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen, insbesondere der Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung, bei schweren Sexualstraftaten befasst.
2. Sie sind sich einig, dass strafprozessuale Lücken, die bei schweren Sexualstraftaten deren Aufklärung oder die Aufenthaltsermittlung mutmaßlicher oder bereits abgeurteilter Täter erschweren oder verhindern, nach Möglichkeit zu schließen sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags zur Erweiterung der Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 StPO auf sämtliche Begehungsformen des § 177 StGB sowie von § 100b Absatz 2 StPO um diejenigen des § 177 Absatz 4 bis 8 StGB.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 7      **Bekämpfung antisemitisch motivierter Straftaten**

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit größter Sorge den in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Anstieg antisemitisch motivierter Straftaten in Deutschland zur Kenntnis.
2. Sie betonen mit Nachdruck, dass es eine permanente Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um antisemitische Hintergründe von Straftaten zu erkennen, zu benennen und dadurch das Dunkelfeld weiter zu erhellen. Neben der Aufdeckung und konsequenten Ahndung antisemitischer Straftaten wird damit bewirkt, dass Entwicklungen in diesem Bereich rechtzeitig erkannt werden können, um darauf zielgerichtet zu reagieren.
3. Die Justiz stellt sich – wie bei anderen Straftaten auch – schützend vor die Opfer judenfeindlicher Straftaten. Die Verfolgung antisemitischer Straftaten liegt zugleich in aller Regel im öffentlichen Interesse. Die Justizministerinnen und -minister erklären daher, dass Verweisungen auf den Privatklageweg und Einstellungen wegen Geringfügigkeit in diesem Bereich nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen können. Zugleich geben sie ihrer Hoffnung Ausdruck, dass eine nachdrückliche



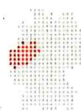
92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

Strafverfolgung die Opfer antisemitischer Straftaten zur Anzeige ermutigt und eine starke generalpräventive Wirkung entfaltet.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass mit dem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung ein verbesserter Schutz von Jüdinnen und Juden sowie von Angehörigen der anderen dort beschriebenen Gruppen vor Beschimpfung, böswilliger Verächtlichmachung und Verleumdung bewirkt werden soll. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob darüber hinaus auch für die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) neben einer gesetzlichen Möglichkeit zur Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses mit Widerspruchsrecht des Verletzten ein erweiterter Strafraum bzw. eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall vorgesehen werden sollte, dass die Tat einen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 8      **Bekämpfung von Gefahren durch sog. Deepfakes**

Berichterstattung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen sogenannter Deepfakes beschäftigt, also mit realistisch wirkenden Medieninhalten, die durch Techniken künstlicher Intelligenz erzeugt oder verändert worden sind.
2. Sie stellen fest, dass eine große Bandbreite an Anwendungsmöglichkeiten für den Einsatz von – sowohl nützlichen als auch schädlichen – Deepfakes besteht und das Phänomen angesichts der Dynamik der technischen Entwicklung absehbar weiter an Bedeutung gewinnen wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass das Strafrecht über ein weitreichendes Instrumentarium zur Bekämpfung missbräuchlicher Einsatzformen von Deepfakes verfügt. Das betrifft vor allem die praktisch wichtigen Fälle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Zugleich erkennen sie aber auch, dass Deepfakes im Einzelfall insbesondere Gefährdungen für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess schaffen können und es insoweit bislang an passenden Strafvorschriften fehlen könnte.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

4. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass strafrechtlich relevante Deepfakes, die in sozialen Netzwerken gepostet werden, zum Schutz der Opfer sowie öffentlicher Interessen über den Mechanismus des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zeitnah aus dem Internet gelöscht werden müssen. Sie halten daher auch die Prüfung einer Änderung des NetzDG für geboten.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf insbesondere in strafrechtlicher und netzpolitischer Hinsicht zu prüfen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 9      **Effektives Vorgehen gegen sogenannte Rache pornos („revenge porn“)**

Berichterstattung:    Bayern, Hessen, Saarland, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit großer Besorgnis mit dem Phänomen sogenannter Rache pornos („revenge porn“) befasst, die unter anderem auf allgemein zugänglichen Internetplattformen verbreitet werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass der momentane Strafrahmen des § 201a Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe) dem besonderen Unrechtsgehalt dieser Taten wegen der – meist unwiderruflichen – Veröffentlichung im Internet und der häufig bei den Opfern verursachten weitreichenden und schwerwiegenden, insbesondere psychischen, Folgen nicht ausreichend gerecht wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, adäquate Regelungen zur schuldangemessenen strafrechtlichen Ahndung für das Verbreiten sogenannter Rache pornos im Internet sowie geeignete Ermittlungsinstrumente vorzuschlagen, damit das strafrechtliche Verbot auch effektiv durchgesetzt werden kann. Insbesondere fordern die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Bundesministerin der Justiz und



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

für Verbraucherschutz auch dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsdatenspeicherung in schweren Fällen des Verbreitens sogenannter Rache pornos im Internet ermöglicht wird und in dem vom EuGH in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2020 vorgesehenen Rahmen (insbesondere bzgl. der Speicherung von IP-Adressen) zeitnah wieder erfolgen kann. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zudem, sich auf europäischer Ebene weiterhin nachdrücklich für die zeitnahe Schaffung gültiger europarechtlicher Vorgaben für eine verbindliche Verkehrsdatenspeicherung einzusetzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs im Einklang stehen und als Grundlage für wirksame nationale Ermittlungen u. a. auch im Bereich des revenge porn dienen können.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob und ggf. inwieweit auch Internetplattformen, auf denen sogenannte Rache pornos verbreitet werden, von den Vorschriften des NetzDG, insbesondere der dort geregelten Löschpflicht, rechtssicher erfasst werden sollten.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 10 Strafrechtlicher Schutz von Verfassungsorganen

Berichterstattung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Saarland

1. Anlässlich von Vorkommnissen aus jüngerer Zeit, bei denen Demonstrationen im unmittelbaren räumlichen Bereich von Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland und auch der Vereinigten Staaten von Amerika eskaliert sind, haben sich die Justizministerinnen und Justizminister mit dem strafrechtlichen Schutz von Verfassungsorganen befasst.
2. Sie sind sich darin einig, dass gewaltsame Ein- und Übergriffe auf und in den räumlichen Schutzbereich von Verfassungsorganen deren Ansehen schaden können und darüber hinaus geeignet sind, den demokratischen Grundkonsens und die legitime Ausübung staatlicher Gewalt in Frage zu stellen.
3. a) Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass das Strafrecht gegenüber derartigen Ein- und Übergriffen bereits derzeit ein hohes Schutzniveau gewährleistet. Angesichts des hiermit verbundenen symbolischen Angriffs auf den demokratischen Rechtsstaat halten sie es jedoch für erforderlich, ergänzende Regelungen zu prüfen, die dem Unrecht derartiger Taten besser und spezifischer Rechnung tragen. Insoweit kommen namentlich speziell auf derartige Taten bezogene, strafscharfende Regelungen beim



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

schweren Hausfriedensbruch (§ 124 StGB) und Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB) in Betracht.

- b) Die Justizministerinnen und Justizminister sind außerdem der Auffassung, dass die nach dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) geltenden Bußgeldvorschriften dem Schutz dieser Orte möglicherweise nicht mehr gerecht werden. Es sollte daher ebenfalls geprüft werden, ob Verstöße gegen dieses Gesetz mit einer Strafbewehrung zu versehen sind.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat, entsprechenden Handlungsbedarf zu prüfen.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 11 Stärkung evidenzbasierter Strafgesetzgebung

Berichterstattung: Hamburg, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung einer evidenzbasierten Kriminalpolitik für die Strafgesetzgebung und den rechtlichen Rahmenbedingungen der kriminologischen Forschung befasst.
2. Sie sind sich einig, dass systematisch gewonnenes empirisches Wissen über Kriminalität und Strafe ein wesentliches Fundament einer evidenzbasierten Strafgesetzgebung ist.



**Frühjahrskonferenz**  
16. Juni 2021



**92**  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **Beschluss**

### **TOP II. 12    Rechtsgrundlage für die justizielle Medienarbeit im Strafverfahren**

Berichterstattung:    Hamburg, Bremen

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Grundlagen der Medienarbeit der Justiz im Strafverfahren, dem zunehmenden Bedarf an Informationen aus dem Bereich der Strafrechtspflege, den damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Herausforderungen für Justiz, Polizei und Medien sowie den schützenswerten Interessen der von justizieller Medienarbeit Betroffenen befasst.





## Beschluss

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

### TOP II. 13    **Konsequente Umsetzung des § 58a StPO – ein Beitrag zur Stärkung des Opferschutzes**

Berichterstattung: Schleswig-Holstein, Thüringen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung der richterlichen Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen im Ermittlungsverfahren befasst. Sie betonen, dass diese Form der Vernehmung ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung darstellt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass in Teilen der Praxis bereits Vorgaben und Handlungsempfehlungen existieren, die den konsequenten Einsatz einer richterlichen Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungsverfahren wesentlich erleichtern. Zugleich sind sie der Auffassung, dass die Anwendung der Vorschrift des § 58a StPO im Sinne des Opferschutzes noch verbessert werden kann. Dabei können gemeinsam erarbeitete Vorgaben die praktische Umsetzung des § 58a StPO erleichtern und hierdurch eine vermehrte und qualitativ gleichmäßige Durchführung richterlicher Videovernehmungen begünstigen.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern mit der Erarbeitung eines Leitfadens für die richterliche Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Dieser Leitfaden sollte neben Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf der richterlichen Videovernehmung auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Spezialisierung und Fortbildung des richterlichen Personals sowie Mustervorlagen für Anträge und Beschlüsse enthalten.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 14 Inkrimierte Inhalte in „geschlossenen Chatgruppen“

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass volksverhetzende Parolen und verfassungswidrige Kennzeichen wie auch andere inkriminierte Inhalte zunehmend in „geschlossenen Chatgruppen“ von Messengerdiensten Verbreitung finden.
2. Sie haben erörtert, dass die elektronische Weitergabe dieser strafbaren Inhalte auch dann, wenn sie an einzelne Empfänger oder innerhalb eines geschlossenen Personenkreises erfolgt, wegen der praktisch unbegrenzten Möglichkeiten der Vervielfältigung und Weiterverbreitung elektronischer Daten eine unkontrollierbare Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter mit sich bringen kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, der Nutzung „geschlossener Chatgruppen“ als Foren für die Weiterleitung inkriminierter Inhalte mit den Mitteln des Strafrechts nachdrücklich entgegenzutreten. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 15 Strafrechtlicher Schutz der Pressefreiheit

Berichterstattung: Hessen, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich vor dem Hintergrund der aktuell insbesondere im Zusammenhang mit Protesten gegen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu beobachtenden Beeinträchtigungen der Arbeit von Medienschaffenden mit der hohen Bedeutung der durch das Grundgesetz verbürgten Pressefreiheit befasst.
2. Sie nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass die zunehmend aggressive Ablehnung einer Minderheit gegenüber einer inhaltlich pluralistischen, an Fakten orientierten Medienberichterstattung in einer wachsenden Zahl körperlicher und verbaler Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten mündet, und sie sind sich einig darin, dass dieser Entwicklung frühzeitig und mit Nachdruck begegnet werden muss, weil eine frei von Zwängen tätige Presse für den Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in einem freiheitlich-demokratischen Staat unverzichtbar ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erwägenswert, den strafrechtlichen Schutz von Medienschaffenden vor tätlichen Angriffen und rechtswidrigen Behinderungen in ihrer Berufsausübung zu



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

verbessern, und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um eine entsprechende Prüfung sowie gegebenenfalls um Vorlage eines Regelungsvorschlags.

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen**
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 16 Jahresbericht 2021 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreterinnen und Ländervertreter im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit und in der Arbeitsgruppe Materielles Strafrecht zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz bei dem Rat der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass von dort aus die Voraussetzungen zur eigenständigen Teilnahme der Ländervertreterinnen und -vertreter an virtuellen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen geschaffen werden, oder den Ländervertreterinnen und -vertretern die eigenständige Nutzung einer der zur Verfügung stehenden Leitungen zu ermöglichen.





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 21 Die strafrechtliche Einordnung gefälschter Gesundheitszeugnisse – schriftliche Lügen und ungerechtfertigte Privilegierungen

Berichterstattung: Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie die strafrechtlichen Gesichtspunkte der Herstellung und des Gebrauchs von gefälschten und unrichtigen Impfdokumentationen, Testzertifikaten und sonstigen Gesundheitszeugnissen erörtert. Sie sehen mit Sorge die Entwicklungen im Bereich der gewerbsmäßigen Fälschung entsprechender Bescheinigungen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass die geltende Privilegierung der Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§ 277 Var. 2 und 3 StGB) gegenüber der Fälschung anderer Urkunden (§ 267 StGB) durch einen weitaus geringeren Strafraum sowie durch das Fehlen einer Versuchsstrafbarkeit und Regelungen insbesondere für die gewerbs- und bandenmäßige Tatbegehung vor dem Hintergrund der von Fälschungen ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für die Funktionsfähigkeit der medizinischen Notfallversorgung nicht mehr zeitgemäß ist.



92  
NRW  
2021

92. KONFERENZ DER  
JUSTIZMINISTERINNEN  
UND JUSTIZMINISTER

3. Sie stellen fest, dass in Anbetracht der Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung auch die gegenwärtige Beschränkung der Strafbarkeit von schriftlichen Lügen betreffend Gesundheitszeugnisse (§§ 277 bis 279 StGB) einer Überprüfung bedarf.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Regelungen der §§ 277 bis 279 StGB auch unter Berücksichtigung der nebenstrafrechtlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und des Schutzes digitaler Nachweise zu überprüfen und einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der insbesondere eine sachgerechte Gleichstellung des § 277 Var. 2 und 3 StGB mit der Urkundenfälschung nach § 267 StGB herbeiführt und dem Reformbedarf der §§ 277 bis 279 StGB insgesamt Rechnung trägt.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen





Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
**Nordrhein-Westfalen**  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## Beschluss

### TOP II. 23    **Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 im Justizvollzug**

Berichterstattung:    Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die Einbeziehung der Justizvollzugseinrichtungen in das System der Impfstoffverteilung für erforderlich. Nach der Schließung der Impfzentren werden die Impfstoffe perspektivisch nur noch über das Apothekensystem zu beziehen sein. Gegenwärtig besteht allerdings für die Anstaltsärztinnen und -ärzte keine Möglichkeit der Bestellung in Apotheken nach Nr. 2.1 der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen vom 19. April 2021.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich bei dem Bundesminister für Gesundheit dafür einzusetzen, dass die Anstaltsärztinnen und -ärzte in die Regelungen über die Verteilung von Impfstoffen über das Apothekensystem aufgenommen werden.

